

L E R N F Ö R D E R U N G

im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

WER kann Lernförderung (Nachhilfe) beantragen?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Familien eine der folgenden **Sozialleistungen** beziehen:

- Arbeitslosengeld II (Leistungen nach dem SGB II)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Wohngeld und / oder Kinderzuschlag
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Lernförderung können SchülerInnen beantragen, die eine **allgemein- oder berufsbildende Schule** besuchen und **jünger als 25 Jahre** sind. SchülerInnen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

WELCHE Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Erreichen des Lernziels ist gefährdet
- Die Ursache ist nicht selbstverschuldet (z. B. durch unentschuldigtes Fehlen)
- Es stehen keine unmittelbaren schulischen Angebote ausreichend zur Verfügung

WIE und WO kann Lernförderung beantragt werden?

Der allgemeine **Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe** ist auszufüllen sowie ein **Fragebogen zur angemessenen Lernförderung**. Diese sind erhältlich im **Kommunalen Kreisjobcenter, im örtlichen Sozial- und Zuwanderungsamt und im Internet: www.landkreis-fulda.de/buergerservice/arbeit-und-soziales/bildung-und-teilhabe.html**

Der Antrag ist dort zu stellen, wo auch die Grundleistung gewährt wird, in einem laufenden Schuljahr - frühestens nach den Herbstferien.

Die **Broschüre zum Bildungs- und Teilhabepaket** sowie der von der Schule auszufüllende **Fragebogen zur angemessenen Lernförderung** liegen in Ihrer Schule aus. Bitte sprechen Sie die Familien frühzeitig auf Schwierigkeiten im Unterricht an.

Ihre Ansprechpartnerin beim Landkreis Fulda:
Frau Limpert Tel. 0661 / 6006 1641